

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 27.03.2018

Geschäftszeichen 105.02

Vorberatung Technischer Ausschuss öffentlich Sitzung am 09.04.2018

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 23.04.2018

BV 042/2018

Betreff: **Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung) Stellungnahme der Gemeinde**

Anlagen: Anlage 1: Lageplan FFH-Gebiete
Anlage 2: Schreiben Regierungspräsidium Tübingen vom 27.03.2018

Beschlussvorschlag

Die Stadt Erbach verzichtet auf eine Stellungnahme zur geplanten FFH-Verordnung.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

Das Regierungspräsidium Tübingen plant eine Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erlassen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet vom 09.04.2018 bis 08.06.2018 statt (vgl. Veröffentlichung in den Erbacher Nachrichten vom 15.03.2018).

Mit Schreiben vom 27.03.2017 hat das Regierungspräsidium die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Die Stadt Erbach hat die Möglichkeit zur geplanten Maßnahme bis zum 09.07.2018 eine Stellungnahme abzugeben (vgl. Anlage 2).

In dem Schreiben des Regierungspräsidiums sind ab Seite 2 die Gründe für die geplante Verordnung angegeben; insbesondere geht es um die Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens.

Die geplante Verordnung führt auf Grund der in Deutschland bereits bestehenden Regelungen zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen. Auch werden keine zusätzlichen FFH-Gebiete in die Verordnung mit aufgenommen. Die für Erbach geltenden Gebiete sind in Anlage 1 dargestellt und sind deckungsgleich mit den bereits bestehenden FFH-Schutzgebietsverordnungen. Detailkarten sind unter dem nachfolgenden Link einsehbar:

<https://rp.baden-württemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/FFH-Verordnung/Seiten/default.aspx>

Da sich aus Sicht der Verwaltung sowohl rechtlich als auch gebietsbezogen an den bestehenden FFH-Gebieten nichts ändert, kann auf eine Stellungnahme zum geplanten Verfahren verzichtet werden.